

Anlage 1

Verfahren zum Erwerb und zur Aktualisierung der Fachkunde

1.1 Erwerb und Aktualisierung der Fachkunde

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz setzt sich aus der Sachkunde und einem erfolgreich besuchten Strahlenschutzkurs (Erstkurs) zusammen. Die Sachkunde ist bei Lehrkräften, die eine dem Umgang mit radioaktiven Stoffen oder dem Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen entsprechende Lehrbefähigung, beispielsweise für Physik oder Chemie, haben, aufgrund der Ausbildung und praktischen Erfahrung vorhanden. Die Fachkunde gilt fünf Jahre ab Ausstellungsdatum der Fachkundebescheinigung. Sie muss vor Ablauf dieser Frist aktualisiert werden (Aktualisierungskurs). Bei Fristüberschreitung ist die Fachkunde wieder über einen Erstkurs zu erwerben.

1.2 Bescheinigung der Fachkunde

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird nach erfolgreichem Besuch eines Kurses von der Kursstätte eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt. Diese Bescheinigung und der Sachkundenachweis (Nachweis der entsprechenden Lehrbefähigung) sind bei der zuständigen Behörde, dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein (Anlage 2) einzureichen, welche die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt. Die Ausstellung der Fachkundebescheinigung erfolgt kostenfrei.

Die Fachkunde muss in Abständen von längstens fünf Jahren durch Teilnahme an einem Auffrischkurs aktualisiert werden. Nach erfolgreichem Besuch des Kurses wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Bescheinigung ausgehändigt.

2. Organisation der Fortbildungsmaßnahmen

Die Kurse zum Erwerb und zur Aktualisierung der Fachkunde werden vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) in Kronshagen (Anlage 2) angeboten. Die Teilnehmerzahl für die Erstkurse soll höchstens 20 und für die Aktualisierungskurse höchstens 30 betragen. Die Lehrkräfte sind für die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb und zur Aktualisierung der Fachkunde im notwendigen Umfang freizustellen. Im Übrigen ist entsprechend den für die Fortbildung von Lehrkräften geltenden Regelungen zu verfahren.